



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail (OWA):

An alle beruflichen Schulen,
Studienseminar, Staatsinstitut und
Schulaufsichtsbehörden

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI-BO9100-7b.11420

München, 13.03.2020
Telefon: 089 2186 2769
Name: Herr Melchner

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
hier: Informationen zu COVID – 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)
Umsetzung an beruflichen Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum Schreiben des Herrn Staatsministers Prof. Dr. Michael Piazolo (Nr. II.1-V7300/41/4) möchte auch ich mich herzlich für das Geleistete unter den aktuell sich sehr schnell ändernden Rahmenbedingungen bedanken.

Da die Bayerische Staatsregierung entschieden hat, den Unterrichtsbetrieb und jegliche Schulveranstaltung an Schulen bis einschließlich der Osterferien einzustellen, möchten wir Ihnen folgende ergänzenden Handlungsanweisungen für die beruflichen Schulen geben.

Die Schließung der beruflichen Schulen hat keine Auswirkung auf die Arbeitsverpflichtungen aus Ausbildungs- bzw. Praktikantenverträgen. Die Schulen werden gebeten, alle Möglichkeiten zu nutzen, um Schülerinnen und Schüler (SuS) zeitnah zu informieren.

Die SuS sind verpflichtet, sich unmittelbar mit den Ausbildungs- bzw. Praktikumsstellen in Verbindung zu setzen.

Bei Angeboten der Berufsvorbereitung (alle Formen des BVJ und BIK) sowie zur Berufsgrundbildung (BGJ) finden keine Praktika statt.

Die Schulen werden gebeten, bei Bedarf die Praktikumsbetriebe und die Maßnahmenträger/Kooperationspartner zu informieren. Bei Deutschklassen an Berufsschulen (DK-BS) in oder für Bewohner von ANKER-Einrichtungen müssen die Einrichtungen ebenfalls informiert werden.

Der Unterrichtsbetrieb in den kooperativen Klassenformen zur Berufsvorbereitung (z. B. BVJ/k; BIJ) und Berufsintegration (z. B. DK-BS; BIK/V und BIK) wird vollständig eingestellt – unabhängig ob dieser an der Schule, im ANKER oder in den Räumen des Kooperationspartners stattfindet.

Die Ausführungen im KMS vom 13. März 2020 (Gz. II.1-V7300/41/4) zu den Lehrkräften gelten entsprechend für das Personal der Kooperationspartner. Bei einer Einstellung des Unterrichtsbetriebs gelten die beiderseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner grundsätzlich fort. Der Kooperationspartner hat die vereinbarten Leistungen zu erbringen, soweit dies unter den gegebenen Umständen möglich ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Korrekturarbeiten, konzeptionelle Arbeiten, administrative Tätigkeiten, internetgestützte Leistungen etc.). Dazu nimmt der Ansprechpartner der Schule (z. B. Schulleitung, Schulbeauftragter für die Berufsintegration und Berufsvorbereitung) Kontakt zum Ansprechpartner des Kooperationspartners auf, um dies im Einzelnen abzustimmen. Sofern im Kooperationsvertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, ist dem Kooperationspartner die vertraglich geschuldete Vergütung zu bezahlen, auch wenn er diese aufgrund der Einstellung des Unterrichtsbetriebs nicht erbringen kann. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kooperationspartner und dem von ihm beschäftigten Personal bleibt unberührt.

Sofern **Lehrkräfte, Werkstattausbilder und sonstiges Personal** nicht in der Schule tätig sind, ist die Erreichbarkeit sicherzustellen. Möglich sind in der Schule z.B. Aufräum- und Wartungsarbeiten, Aufstockung der Vorräte

an Verbrauchsmaterialien etc. Die Lehrkräfte werden von der Schulleitung aufgefordert, schulspezifische Unterrichts- und Lernmaterialien in geeigneter Form (z.B. digital) den SuS zur Verfügung zu stellen.

z.B.:

- + Mailkontakt zu den Schülern aufrechterhalten
- + mebis-Materialien
- + LIS-Aufgaben LPPLUS des ISB
- + ViBOS-Materialien für alle Schüler (auch für bisher nicht angemeldete Schulen)

Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Abschlussklassen gelegt werden.

Es ist zielführend, wenn die Unterstützungsangebote der einzelnen Klassenlehrkräfte durch die Klassenleitung koordiniert und ggf. dokumentiert werden und den Schülerinnen und Schülern ggf. als Wochenplan zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeit an außerschulischen Dienststellen, MB-Dienststellen und Staatliches Studienseminar, wird durch die Schulschließung ebenso wenig unterbrochen, wie am KM und den Regierungen. Soweit möglich, sind die Aufgaben in Heimarbeit zu erledigen. Das Staatsinstitut für die Ausbildung der Fachlehrer stellt seine Ausbildungstätigkeit in Ansbach ein. Die Dozenten arbeiten wie die Lehrkräfte nach Anweisung der Institutsleitung. Bereits eröffnete Lehrproben, die noch nicht durchgeführt wurden, entfallen und werden zu einem späteren Zeitpunkt mit einem neuen Thema nachgeholt. Mündliche Prüfungen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes sind nach jetzigem Stand grundsätzlich durchzuführen.

Berufsfachschulen (BFS), Fachschulen (FS) und Fachakademien

(FAK) werden gebeten, den Bewerbungszeitraum um die Dauer der Schulschließung zu verlängern und geplante Bewerbungsgespräche und Aufnahmeprüfungen der neuen Situation anzupassen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig über eine Aufnahme an der jeweiligen Schule informiert werden, da insbesondere bei FS und FAK

Kündigungsfristen beim derzeitigen Arbeitgeber beachtet werden müssen.

An sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Schulen sowie an Schulen des Gesundheitswesens (BFS, BFG, FS und FAK) gelten folgende Regelungen:

Die Entscheidung, ob praktische Ausbildungsanteile, die in den Einrichtungen stattfinden, weiterhin abgeleistet werden können (unabhängig ob Tages- oder Blockpraktikum), sind durch die Einrichtungen vor Ort in Absprache mit den Schulen und Gesundheitsbehörden zu treffen, sofern es sich um schulische Veranstaltungen handelt. Unter diesen Voraussetzungen ist es auch möglich, die SuS während der Schulschließung praktische Anteile der Ausbildung in den Einrichtungen absolvieren zu lassen. Besteht eine vertragliche Regelung (Ausbildungs- oder Praktikantenvertrag) zwischen den Einrichtungen und den SuS entscheidet die Einrichtung in Absprache mit den Gesundheitsbehörden.

Schulindividuell müssen für Anmeldetermine für das neue Ausbildungsjahr, Prüfungsvorbereitungstreffen für externe Prüflinge, Informationsveranstaltungen und die Festlegung von Prüfungen, die im Laufe der nächsten Wochen geplant sind, Ersatztermine durch die Schulleitung festgelegt werden. An Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, die sich bereits im Prüfungsprozedere befinden, gilt:

Die Zuständigkeit für Prüfungen an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens liegt beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Insofern liegt die Entscheidung, ob Prüfungen stattfinden können, bei der Medizinalaufsicht und der Gesundheitsbehörde sowie der Einrichtung in Abstimmung mit der Schule. Lehrkräfte haben kein Arbeitsverbot, weder in der Schule noch in den Einrichtungen und können auf der Grundlage einer grundlegenden Entscheidung durch die Medizinalaufsicht die Prüfungen abnehmen, sofern die Einrichtungen und die Gesundheitsbehörden grünes Licht geben. Es dürfen keine Räume der Schule genutzt werden und schriftliche Prüfungen (im Klassenverband) sind nicht möglich.

Während der festgelegten Termine der Einschreibung an die **Wirtschaftsschulen (WS)** vom 16. bis 27. März 2020 ist eine Einschreibung nur online, per elektronischer Post oder Briefpost möglich. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Form auf diese Möglichkeiten hinzuweisen. Das Staatsministerium wird zu gegebener Zeit einen Zeitraum festlegen, an dem wieder Präsenzanmeldungen möglich sein werden.

Die Betreuung der SuS der sechsten Jahrgangsstufe an der WS muss entsprechend dem KMS vom 13. März 2020 (II.1-V7300/41/4) sichergestellt werden.

Sofern an einer WS nur eine sehr kleine Gruppe (ein oder zwei Kinder) einen Betreuungsanspruch geltend macht, wird die Regierung gebeten, auf benachbarte Mittel- oder Realschulen zuzugehen, um einen Betreuungsverbund zu organisieren. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann auch die Betreuung von Mittel- oder Realschülern an der Wirtschaftsschule organisiert werden. Soweit im Rahmen der Betreuung auch unterrichtliche Angebote (Übungsaufgaben etc.) integriert werden, sind diese schulartspezifisch zu differenzieren.

Die Betreuung der SuS an der WS, die derzeit ihre Hausarbeit im Rahmen der Abschlussprüfung erstellen, ist z.B. per E-Mail oder auch telefonisch zu gewährleisten. Bei wesentlichen Verzögerungen, z.B. bei verzögerter/nicht realisierbarer Zusammenarbeit mit Betrieben kann der Abgabetermin (27. März 2020) in pädagogischer Verantwortung in Absprache mit der Schulleitung (ggf. mit der Schulaufsicht und StMUK) nach hinten verschoben werden.

Die Fachpraxis an **Fachoberschulen (FOS)**, in Betrieben und Schulwerkstätten fällt ebenfalls aus. Die Betriebe sind von der Schulleitung zu informieren.

Die Aufnahmeprüfung für die Ausbildungsrichtung Gestaltung wird auf die Zeit nach der Schulschließung verschoben.

Sollten an einzelnen Schulen der festgelegte Zeitraum für die Einschreibung z.B. durch vorzeitige Schulschließungen nicht vollständig genutzt werden können, so ist Einschreibung ggf. online, per elektronischer Post oder

Briefpost und/oder nach Öffnung der Schulen möglich. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Form auf diese Möglichkeiten hinzuweisen. Die Frist für die Vorlage der VUÜ wird in diesen Einzelfällen in Absprache mit dem Fachreferat verlängert werden.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung bzw. des KMS vom 13. März 2020 (II.1-V7300/41/4) und dieses Schreibens gelten auch für das **Telekolleg** und die Abhaltung der Kollegtage entsprechend.

Die Feststellungsprüfungen am 21. und 28. März 2020 werden auf einen noch festzulegenden Zeitpunkt nach den Osterferien verschoben.

Der Kollegtag am 14. März 2020 kann in Eigenverantwortung der Kollegleitung verschoben werden.

Weiterführende Regelungen für Termine, die von der Schulschließung betroffen sind (z.B. Abschlussprüfungen), sowie die Wiederaufnahme des Unterrichts bzw. der Praktika, werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus derzeit erarbeitet und zeitnah gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. German Denneborg
Ministerialdirigent